



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## ROTWEISS Hochglanzpolitur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

### **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**

#### **1.1 Produktidentifikation**

Artikelname: ROTWEISS Hochglanzpolitur  
Artikelnummer: 4000, 4100, 4200, 4300

#### **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs**

*Poliermittel und Wachsmischungen*

#### **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Josef Zürn  
ROTWEISS Produkte  
Sandgraben 8  
88142 Wasserburg

Telefon: +49 (0)8382 89044  
Telefax: +49 (0)8382 89544  
E-Mail: info@rotweiss.com  
Webseite: www.rotweiss24.de

#### **1.4 Notrufnummer**

Frau Petra Zürn  
+49 (0)8382/89044  
*Diese Nummer ist nur während folgender Zeiten verfügbar:  
Mo - Fr 08:00-16:00 h*

### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]  
*Eye Irrit. 2, H319 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2, H319)*  
*Skin Sens. 1A, H317 (Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A, H317)*

Zusätzliche Informationen  
*Bei dem vorliegenden Produkt handelt es sich um ein Gemisch.  
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.  
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.*

#### **2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Signalwort: Achtung

Piktogramme: GHS07



Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## ROTWEISS Hochglanzpolitur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

### Sicherheitshinweise

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

### Ergänzende Gefahrenmerkmale

-

### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

*2-Methyl-2H-isothiazol-3-on*

### Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

-

### Zusätzliche Kennzeichnung

-

## 2.3 Sonstige Gefahren

### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

*Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.*

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Nicht anwendbar (Gemisch)

### 3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

#### **2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (0,0015 - < 0,005 %)**

CAS-Nummer: 2682-20-4

*Acute Tox. 3 (Akute Toxizität dermal, Kategorie 3, H311)*

*Acute Tox. 2 (Akute Toxizität inhalativ, Kategorie 2, H330)*

*Acute Tox. 3 (Akute Toxizität oral, Kategorie 3, H301)*

*Skin Corr. 1B (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B, H314)*

*Eye Dam. 1 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318)*

*Skin Sens. 1A (Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A, H317)*

*Aquatic Acute 1 (Gewässergefährdend: Akut, Kategorie 1, H400)*

*Aquatic Chronic 1 (Gewässergefährdend: Chronisch, Kategorie 1, H410)*

Weitere Inhaltsstoffe

#### **1,2-Benzisothiazol-3(3H)-on (0,0015 - < 0,005 %)**

CAS-Nummer: 2634-33-5

*Acute Tox. 2 (Akute Toxizität inhalativ, Kategorie 2, H330)*

*Acute Tox. 4 (Akute Toxizität oral, Kategorie 4, H302)*

*Skin Irrit. 2 (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315)*

*Eye Dam. 1 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318)*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## ROTWEISS Hochglanzpolitur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

*Skin Sens. 1 (Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1, H317)*  
*Aquatic Acute 1 (Gewässergefährdend: Akut, Kategorie 1, H400)*  
*Aquatic Chronic 2 (Gewässergefährdend: Chronisch, Kategorie 2, H411)*

### **C9-C11 Alkohol, ethoxyliert (1 - < 2,5 %)**

CAS-Nummer: 68439-46-3

*Acute Tox. 4 (Akute Toxizität oral, Kategorie 4, H302)*

*Eye Dam. 1 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318)*

### **3.3 Zusätzliche Hinweise**

*Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.*

*Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.*

## **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

### **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Nach Einatmen  
*Für Frischluft sorgen.*

Nach Hautkontakt  
*Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.*  
*Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.*

Nach Augenkontakt  
*Die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.*

Nach Verschlucken  
*Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.*

### **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

*Es liegen keine Informationen vor.*

### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

*Symptomatische Behandlung*

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1 Löschmittel**

Geeignete Löschmittel:  
*Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.*

### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

*Nicht entzündbar.*

### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Im Brandfall



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## ROTWEISS Hochglanzpolitur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

*Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.*

Zusätzliche Hinweise

*Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.*

### **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

#### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

*Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.*

#### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

*Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.*

#### **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

*Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.*

#### **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

*Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13*

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Hinweise zum sicheren Umgang

*Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.*

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

*Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.*

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

*Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.*

#### **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

*Wasserrechtliche Vorschriften beachten.*

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

*Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.*

*Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.*

*Behälter dicht geschlossen halten, vor Frost schützen.*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## ROTWEISS Hochglanzpolitur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland: 12 (Nicht brandgefährliche Flüssigkeiten)

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

*Poliermittel und Wachsmischungen.*

*Die ROTWEISS Hochglanzpolitur ist eine silikonölfreie Oberflächenversiegelung. Sie richtet sich daher an Lackierer oder Anwender mit entsprechend sensiblen Anforderungen, z.B. in der Luftfahrt, im Caravan- und Nautic-Bereich.*

*Die Hochglanzpolitur ist wasserabweisend, schließt und schützt die Oberfläche und bietet gleichzeitig eine leicht abtragende Polierfunktion. Sie ist ein Kombiprodukt, das weitgehend intakte Oberflächen in einem Arbeitsgang poliert und versiegelt.*

## **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900

*Bisher wurden keine nationalen Grenzwerte festgelegt.*

Biologische Grenzwerte TRGS 903

*Das Gemisch enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit biologischen, zu überwachenden Grenzwerten.*

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen

*Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.*

Augen-/Gesichtsschutz

*Geeigneter Augenschutz: Korbbrille.*

Hautschutz

-Handschutz

*Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.*

*Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.*

-Sonstige Schutzmaßnahmen

*Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.*

Atemschutz

*Für ausreichend Belüftung sorgen.*

Körperschutz

*Arbeitsschutzkleidung (zum Beispiel: Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## ROTWEISS Hochglanzpolitur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

Schutz- und Hygienemaßnahmen

*Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.*

*Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.*

*Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.*

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

*Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das*

*Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.*

### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

#### **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

##### **Aussehen**

Aggregatzustand	dickflüssig
Farbe	weiß
Geruch	charakteristisch

##### **Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen**

pH-Wert	5-6
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht bestimmt
Relative Dichte (g/ml)	nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit	nein
Lösemitteltrennprüfung:	< 3 % (ADR/RID)
Viskosität	
- kinematische Viskosität	> 20,5 mm <sup>2</sup> /s bei 40 °C
Explosive Eigenschaften	keine
Selbstentzündungstemperatur	
Feststoff:	nicht anwendbar
Gas:	nicht anwendbar

### **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### **10.1 Reaktivität**

*Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.*

#### **10.2 Chemische Stabilität**

*Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.*

#### **10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

*Kontakt mit anderen Chemikalien meiden.*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## ROTWEISS Hochglanzpolitur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

*Siehe Abschnitt 7.  
Vor Frost schützen.*

### 10.5 Unverträgliche Materialien

-

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

*Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.*

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

##### a) Akute Toxizität

*Bestandteile, die zur akuten oralen Toxizität beitragen können:*

**C9-C11 Alkohol, ethoxyliert** (1 - < 2,5 %), LD 50 (oral): ATE 500 mg/kg  
**Berechneter Schätzwert akute orale Toxizität ATE (mix):** 38598 mg/kg

*Das Gemisch ist daher in Akute Toxizität oral nicht eingestuft.*

*Bestandteile, die zur akuten dermalen Toxizität beitragen können:*

*kein relevanter Bestandteil*  
**Berechneter Schätzwert akute dermale Toxizität ATE (mix):** 8823530 mg/kg

*Das Gemisch ist daher in Akute Toxizität dermal nicht eingestuft.*

*Bestandteile, die zur akuten inhalativen Toxizität beitragen können:*

*kein relevanter Bestandteil*  
**Berechneter Schätzwert akute inhalative Toxizität ATE (mix):** 7352 mg/l/4h

*Das Gemisch ist daher in Akute Toxizität inhalativ nicht eingestuft.*

##### b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

*Relevante Inhaltsstoffe:*

**1,2-Benzisothiazol-3(3H)-on** (0,0015 - < 0,005 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als nicht additiv betrachtet.

*Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 3 %*

**2-Methyl-2H-isothiazol-3-on** (0,0015 - < 0,005 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1B, wurde als nicht additiv betrachtet.

*Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1B: 1 % Kategorie 1C: 1 % Kategorie 2: 3 %*

**C9-C11 Alkohol, ethoxyliert** (1 - < 2,5 %),

##### c) Schwere Augenschädigung/-reizung

*Relevante Inhaltsstoffe:*

**1,2-Benzisothiazol-3(3H)-on** (0,0015 - < 0,005 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1, wurde als nicht additiv betrachtet.

*Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 1 % Kategorie 2: 3 %*





# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## ROTWEISS Hochglanzpolitur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

**2-Methyl-2H-isothiazol-3-on** (0,0015 - < 0,005 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1, wurde als nicht additiv betrachtet.

Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 1 % Kategorie 2: 3 %

**C9-C11 Alkohol, ethoxyliert** (1 - < 2,5 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1, wurde als additiv betrachtet.

Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 3 % Kategorie 2: 1 %

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 eingestuft.

### d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Atemwege** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Atemwege nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Haut** beitragen können:

Relevante Inhaltsstoffe:

**2-Methyl-2H-isothiazol-3-on** (0,0015 - < 0,005 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1A

Stoffspezifische Grenzwerte (SCL): Kategorie 1A: 0,0015 %

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 1A Sensibilisierung der Haut eingestuft.

### e) Keimzell-Mutagenität

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Keimzellmutagenität nicht eingestuft.

### f) Karzinogenität

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Karzinogenität nicht eingestuft.

### g) Reproduktionstoxizität

Bestandteile, die zur **Reproduktionstoxizität** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Reproduktionstoxizität nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **Wirkung auf die Laktation** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Zusatzkategorie für Wirkungen auf die Laktation nicht eingestuft.

### h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition)** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung** beitragen können:





# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## ROTWEISS Hochglanzpolitur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.*

*Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition):  
Atemwegsreizung nicht eingestuft.*

Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition):  
Betäubende Wirkung** beitragen können:

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.*

*Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition):  
Betäubende Wirkung nicht eingestuft.*

**i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.*

*Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) nicht  
eingestuft.*

**j) Aspirationsgefahr**

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.*

*Das Gemisch wird in Aspirationsgefahr nicht eingestuft.*

**Sonstige Angaben zu Prüfungen**

*Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].*

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### **12.1 Toxizität**

Das Produkt ist nicht: Ökotoxisch.

Biologische Abbaubarkeit  
*Es sind keine Daten verfügbar.*

Bestandteile, die zur akuten Gewässergefährdung beitragen können:

*Relevante Inhaltstoffe:*

*C9-C11 Alkohol, ethoxyliert (1 - < 2,5 %),*

*Es ist der Grenzwert zu beachten: 25 %*

*Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.*

Bestandteile, die zur chronischen Gewässergefährdung beitragen können.

*Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.*

Bestandteile, die zur Ozonschichtschädigung beitragen können.

*Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.*

*Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.*

#### **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

*Es sind keine Daten verfügbar.*

#### **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

*Es sind keine Daten verfügbar.*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## ROTWEISS Hochglanzpolitur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

### 12.4 Mobilität im Boden

*Es sind keine Daten verfügbar.*

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

*Das Gemisch wird weder als persistent, bioakkumulierend noch toxisch (PBT) angesehen.  
Das Gemisch wird weder als sehr persistent noch als sehr bioakkumulativ (vPvB) angesehen.*

### 12.6 Andere umweltschädliche Wirkungen

*Es sind keine Daten verfügbar.*

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

*Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.*

*Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.*

*Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen*

*Mit Wasser abwaschen. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.*

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

*Abfallverzeichnis*

*Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAK branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Wegen einer Abfallentsorgung die zuständige Behörde ansprechen.*

Anmerkungen

*Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.*

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

*unterliegt nicht den Transportvorschriften*

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

*nicht relevant*

### 14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse -

### 14.4 Verpackungsgruppe



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## ROTWEISS Hochglanzpolitur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

*nicht relevant*

### 14.5 Umweltgefahren

-

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

*Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.*

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

*Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.*

#### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

##### **Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)**

*Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.*

##### **Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)**

*Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.*

##### **Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)**

*Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.*

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**

Angaben zur VOC-Richtlinie

VOC-Anteil 0 %

#### **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS )

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend  
Einstufung nach Anhang 4 (VwVwS)

Störfallverordnung

Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) beachten

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## ROTWEISS Hochglanzpolitur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

### 16.1 Änderungshinweise

*Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem /den Abschnitt(en):  
2,3,4,6,7,8,9,10,12,13,16*

*Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen.*

### 16.2 Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling, and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## ROTWEISS Hochglanzpolitur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

### 16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

### 16.4 Einstufungsverfahren

*Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.*

*Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).*

### 16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

### 16.7 Sonstige Hinweise

*Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.*

### Haftungsausschluss

*Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.*

*Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich*



# EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## ROTWEISS Hochglanzpolitur

Erstellt am: 05.06.2015

Versions-Nr. 1.03

Überprüft am: 11.01.2022

Diese Version ersetzt vollständig die Vorgängerversion – falls vorhanden

*für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.*